



**Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)**

**13. Allgemeiner Pfarrkonvent 2017**

**Geschäftsstelle**

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover

Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover

Tel.: 0511/55 78 08

Fax: 0511/55 15 88

E-Mail: selk@selk.de

Internet: www.selk.de

**Stellungnahme des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents 2017 an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK**

**Thema: Ordination von Frauen**

**1. Anlass: Weiterleitung des folgenden Beschlusses der 13. Kirchensynode 2015 zu Antrag 440.02 [siehe Protokollband 011 – Seite 35] an den 13. Allgemeinen Pfarrkonvent 2017:**

Die 13. Kirchensynode akzeptiert den Beschluss des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents 2013 [305.2, siehe Anhang]. Insbesondere teilt die 13. Kirchensynode das Vertrauen „auf die Zusage Gottes, dass er uns in der Bindung an die Heilige Schrift in alle Wahrheit leiten werde“. Deshalb bittet die 13. Kirchensynode den nächsten Allgemeinen Pfarrkonvent, die wünschenswerte Behandlung dieser Frage [der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche] fortzusetzen und zu versuchen, „eine Lösung in dieser Frage zu finden“ und dabei „Verfahren zu entwickeln, die über die Möglichkeiten der Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinausführen“.

Die 13. Kirchensynode bittet den nächsten Allgemeinen Pfarrkonvent zudem zu prüfen und ein Votum dazu abzugeben, ob folgende Änderung der Grundordnung dem Bekenntnisstand unserer Kirche widerspräche:

„Artikel 7 (2) GO Dieses Amt kann grundsätzlich nur Männern übertragen werden.

Artikel 7 (3) GO (neu) Dieses Amt kann auch einer Frau übertragen werden, wenn deren Tätigkeit allein in Gemeinden / Pfarrbezirken erfolgt, die der Frauenordination ausdrücklich zugestimmt haben.“

**2. Vom 13. Allgemeinen Pfarrkonvent 2017 beschlossene Stellungnahme [siehe Protokollband 500 – Seite 22 zu Antrag 323.1] an die 14. Kirchensynode 2019 zur o. a. Bitte der 13. Kirchensynode 2015:**

Angesichts der in der SELK bestehenden Rechts- und Beschlusslage ist die in der Bitte der 13. Kirchensynode enthaltene Frage (siehe oben – 1. Anlass) wie folgt zu beantworten: Die Eröffnung der Möglichkeit zur Einführung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) – und sei es nur ausnahmsweise in einzelnen Gemeinden – stünde:

- im Widerspruch zur gebotenen Einmütigkeit in Lehre und Handeln der Kirche,
- im Gegensatz zu den Lehrentscheidungen, die in der SELK Geltung haben,
- und in deutlichem Kontrast zu den entsprechenden Beschlussfassungen über den Umgang mit unterschiedlichen Lehrmeinungen.

**3. Beschluss des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents 2017 zur Weiterarbeit am Thema „Ordination von Frauen“ [siehe Protokollband 500 – Seite 20 zu Anträgen 321.1 und 321.2]:**

3.1. Antrag 321.1: Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent bekräftigt den in großer Einmütigkeit gefassten Beschluss des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents (2013) zum Thema „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“. Er nimmt das Anliegen der 13. Kirchensynode (Antrag 321) und der Verfasser der Anträge 322 (Haupt- und Hilfsantrag) und 322.3 dahingehend auf, vor dem Hintergrund einander widersprechender Lehrmeinungen in dieser Lehrfrage Einmütigkeit voranzubringen und möglichst zu erzielen. Dies entspricht auch der Beschlussfassung des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents: „In diesem Horizont setzt der 12. APK darauf, dass uns künftig auf dem Weg brüderlichen Gesprächs Einmütigkeit in dieser Frage geschenkt werde.“

Er setzt darum nach § 17 GeschO APK einen Ausschuss ein, in der Hoffnung, dass dieser in einem neuen Gesprächsgang in neuer Besetzung auf der Grundlage gemeinsamer Verpflichtetheit gegenüber der Hl. Schrift in seiner Arbeit über die bisherigen Ergebnisse und Verfahrensweisen hinausfindet.

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Er soll – wie es die 13. Kirchensynode erbittet – versuchen, „eine Lösung in dieser Frage zu finden“ und dabei „Verfahren zu entwickeln, die über die Möglichkeiten der Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinausführen.“
- Er soll dazu erneut eine Sachdiskussion führen. Dabei soll ergebnisoffen gearbeitet werden.
- Er soll das strukturelle Ungleichgewicht zwischen der in der Kirche verbindlichen Lehrentscheidung und den divergenten Lehrmeinungen, wie es im Antrag 322 (Hauptantrag)<sup>1</sup> zum Ausdruck kommt, berücksichtigen.
- Er soll nach Möglichkeit Angebote zur Beschäftigung mit dem Thema für Gemeinden und Pfarrer entwickeln.

Der Allgemeine Pfarrkonvent geht dabei davon aus, dass sich die Gesprächspartner, entsprechend der Einsicht des 12. APK, – ihrer eigenen „Irrtumsfähigkeit“ bewusst – um Gespräche in gegenseitiger „Hörbereitschaft“ auf die Gründe des jeweils anderen bemühen.

3.2. Antrag 321.2: Der 13. APK entsendet in den Arbeitsausschuss „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche 2017“: Pfr. Sebastian Anwand, Prof. Dr. Achim Behrens, Pfr. Johannes Heicke, Pfr. Andreas Otto, Sup. Michael Voigt

Der Allgemeine Pfarrkonvent hat dem Ausschuss außerdem empfohlen, nach § 17 (2) Satz 3 der GeschO APK Beraterinnen und Berater hinzuzuziehen, z. B. Pastoralreferentinnen oder auch Theologen, die in anderen beruflichen Zusammenhängen stehen.

---

Hannover, den 30. Juni 2018

Für die Richtigkeit:

*Michael Schätzel*

Michael Schätzel  
Geschäftsführender Kirchenrat

---

<sup>1</sup> Der Antrag 322 beinhaltet zwei Einzelanträge, über die gegebenenfalls alternativ entschieden werden sollte: Der Einzelantrag 1 verfolgte das Ziel, Artikel 7 (2) der Grundordnung („Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.“) zu streichen, da die Pfarrerdienstordnung regelt, wer in der SELK ordiniert werde. Die Antragsteller begründeten das damit, dass aufgrund des Beschlusses des 12. APK 2013, die Frage der Frauenordination zwar eine theologische Lehrfrage sei, zu der es jedoch verschiedene Lehrmeinungen gebe, die sich jeweils in ihrer Begründung auf die Heilige Schrift beriefen und sich ihr verpflichtet wüssten. – Bei Ablehnung dieses Antrages durch den 13. APK 2017 sollte über folgenden Einzelantrag 2 entschieden werden: „Der 13. APK stellt sich der Aufgabe, bis zu seinem nächsten Zusammentreffen in der Frage der Ordination zum kirchlichen Amt Lehreinigkeit herzustellen.“ Begründet wurde der Antrag unter anderem damit, dass es dem Selbstverständnis der SELK widerspreche, ohne Einigkeit in der Lehre kirchlich zu handeln, da sie bei Ablehnung des Einzelantrages 1 in einen fundamentalen Selbstwiderspruch gerate.

## **ANLAGE**

---

### 12. Allgemeiner Pfarrkonvent | **Ordnungsnummer 305.2**

Ausschuss des 12. Allgemeinen Pfarrkonventes zum Thema „Ordination von Frauen“:

Der 12. APK möge beschließen:

Der 12. APK der SELK nimmt die im Konsens verabschiedeten Teile des vom 11. APK (2009) eingesetzten Ausschusses „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ insgesamt zustimmend zur Kenntnis. Er nimmt außerdem zur Kenntnis, dass der Ausschuss zu zwei unterschiedlichen Perspektivformulierungen gekommen ist. Der 12. APK begrüßt besonders die Differenzierungen zwischen „Bekenntnisstand“ (Heilige Schrift und Konkordienbuch von 1580), „Lehrentscheidungen“ und „Lehrmeinungen“.

Der 12. APK stellt fest, dass Artikel 7 (2) GO-SELK geltendes Recht in der SELK ist. Dabei gilt: Die Frage der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ist eine theologische Lehrfrage. Gleichwohl gibt es zu dieser Lehrfrage unterschiedliche Lehrmeinungen, die sich jeweils in ihrer Begründung auf die Heilige Schrift berufen und sich ihr gegenüber verpflichtet wissen. Daraus resultiert auf der einen Seite eine Befürwortung der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, auf der anderen Seite eine Ablehnung. Obwohl beide Positionen in Gegensatz zueinander stehen, werden sie seit Bestehen der SELK getragen. Der 12. APK bestätigt den Beschluss des 11. APK 2009: „Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.“ Damit gilt dieser Beschluss weiterhin.

Wir vertrauen auf die Zusage Gottes, dass er uns in der Bindung an die Heilige Schrift in alle Wahrheit leiten werde. Es ist unsere Hoffnung, dass die Kirche im Hören auf die Heilige Schrift, von diesem Geist Gottes geleitet, eine Lösung in dieser Frage finden wird. Für die Behandlung dieser umstrittenen Frage ist es wünschenswert, Verfahren zu entwickeln, die über die Möglichkeiten der Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinausführen.

Im Zuge der Weiterarbeit darf das Gewiss-Sein über den eigenen Standpunkt die Hörbereitschaft für die theologischen Gründe des jeweils anderen nicht aufheben. Das Bewusstsein der eigenen Irrtumsfähigkeit darf dabei ebenso wenig abhandenkommen wie das Streben nach einem glaubwürdig vertretenen Standpunkt.

In diesem Horizont setzt der 12. APK darauf, dass uns künftig auf dem Weg brüderlichen Gesprächs Einmütigkeit in dieser Frage geschenkt werde.

Berlin-Spandau, 21. Juni 2013